

Der Handelsgärtner

Abonnementspreis

Für Deutschland, Oesterreich und Luxemburg M. 5.— jährlich, für das Ausland M. 8.— jährlich.

Ausgabe jeden Mittwoch.

Bestellungen nimmt jede Postanstalt entgegen.

Handelszeitung für den deutschen Gartenbau

Verlag von Bernhard Thalacker G. m. b. H. Leipzig-Gohlis.

Inserate

30 Pfg. für die vergespaltene Petitzeile.

Sämtliche Postsachen sind nur zu richten an
Bernhard Thalacker G. m. b. H.
Leipzig-Gohlis.

Beachtenswerte Artikel

in vorliegender Nummer:

- Der Streit um den Schadenersatz bei Samenlieferungen. I.
- Die Streikordnung des deutschen Gärtnereiverbandes.
- Gedanken über den Obstabsatz.
- Der deutsche Gartenbauhandel vom Januar bis Juni 1910.
- Die Kündigung des japanischen Handelsvertrages.
- Über Spargelbau und Kultur bei Paris.
- Die Geschäftslage in der Baumschulenbranche. V.

Der Streit um den Schadenersatz bei Samenlieferungen.

I.

Der Schaden, der durch Lieferung falschen Samens oder einer falschen Sorte von Samen verursacht wird, ist meist ein sehr beträchtlicher, wenn er in Unkenntnis der falschen Art ausgesät wurde, und sich erst, wenn er aufgeht, der Irrtum herausstellt. Kann der Handelsgärtner die Pflanzen nicht verwenden, so hat er nicht nur den für den Samen gezahlten Betrag verloren, nein, der Schaden erstreckt sich auch auf die Arbeit, welche er auf Bestellung des Bodens, Aussaat und weitere Behandlung verwandt hat, auf den entgehenden Gewinn, den er gezogen hätte, wenn ihm die richtige Sorte geliefert worden wäre. Wie wir aus den zahlreichen Zuschriften der Handelsgärtner an unsere Rechtsauskunftsstelle wissen, fordern dieselben auch fast ohne Ausnahme diesen weitgehenden Schadenersatz, während die Samenlieferanten nur Ersatz in beschränktem Maße gewähren wollen. So hat sich ein Streit um den Schadenersatz bei Samenlieferungen entsponnen, auf den wir schon einmal kurz zu sprechen kamen, der aber inzwischen in der Fachpresse sich weiterentwickelt hat.

Obwohl nun darüber kein Zweifel bestehen kann, daß der deutsche Samenhandel einen durchaus soliden Charakter trägt, wie schon sein Ansehen im Auslande beweist, so sind doch Fälle, in denen eine Verwechslung der Sämereien stattfindet oder eine andere Qualität bzw. Ware mit unzureichender Keimkraft geliefert wird, keine Seltenheit. Es ist daher angebracht, auf die Frage hier nochmals einzugehen. Sie gipfelt darin, ob der Samenhändler bei einer Schadenersatzpflicht über den Fakturrenwert hinaus haftet oder nur bis zum Betrage der Faktur.

Im Lager der Samenzüchter und -Händler wird das letztere, in dem der Handelsgärtner das erstere für das Richtige gehalten. Da nun die Meinungen so ganz verschieden sind, kann davon, daß ein Handelsbrauch vorhanden sei, nach unserem Dafürhalten nicht die Rede sein, denn ein Handelsbrauch entsteht nur durch die gemeinsame Übung von Verkäufer und Käufer, während hier Lieferant und Empfänger in ihren Meinungen auseinandergelien. Auf Usance können sich also diejenigen, welche behaupten, es werde nur bis zum Betrage des Fakturrenwertes gehaftet, nicht stützen. Alles was in dem herrschenden Streite der Meinungen über die Schadensersatzpflicht zugunsten eines Handelsbrauches vorgebracht worden ist, muß als rechtsirrtümlich angesehen werden.

Es bleibt also nur übrig, die Stimme des Juristen zu hören, der sich an die vorhandenen gesetzlichen Bestimmungen zu halten hat, wenn Handels-Usancen nicht in Frage kommen. Der Jurist aber wird zunächst fragen, liegt in bezug auf die Haftbarkeit eine Vereinbarung zwischen den Parteien vor oder nicht. Ist das erstere der Fall, so ist auf Grund der getroffenen Abmachung zu entscheiden. Und zahlreiche große Samenfirmen legen den Geschäftsabschlüssen

Verkaufsbedingungen zugrunde, in denen die Schadenersatzpflicht geregelt wird. Es wird in den Lieferungsbedingungen festgesetzt, daß in Schädelfällen nur bis zur Höhe des Fakturrenbetrages Ersatz geleistet wird. Sind diese Lieferungsbedingungen dem Besteller ordnungsgemäß bekannt gegeben worden, bzw. kennt er sie aus längerer Geschäftsverbindung mit der Firma, so sind sie für die Frage des Schadenersatzes maßgebend und der Handelsgärtner kann vom Samenzüchter nicht mehr verlangen, als der Betrag der Faktur ausmacht. Stehen die Lieferungsbedingungen in einem Katalog oder Prospekt, so muß dieser dem Besteller vorher übersandt und auf die Bedingungen hingewiesen werden, um den Einwand abzuschneiden, daß er diese Lieferungsbedingungen nicht gelesen habe. Der Handelsgärtner aber, der auf sie verwiesen wird, muß sie auch prüfen, da sein Stillschweigen als Einverständnis anzunehmen ist. Es kann aber nicht oft genug betont werden, daß es nicht genügt, wenn einfach der Katalog übersandt und auf Grund desselben bestellt wird. Der Handelsgärtner kann sich in solchem Falle darauf stützen, daß er die Lieferungsbedingungen gar nicht gelesen, sondern nur die Position des von ihm begehrten Samens nachgeschlagen habe. Damit kommt er durch, denn keiner zwingt ihn, den Katalog daraufhin zu studieren, ob etwa noch besondere Vorschriften darin für die Regelung des Geschäftes enthalten sind. Es ist Sache des Verkäufers, dafür zu sorgen, daß der Käufer hinreichend orientiert wird. Die gelegentlich einmal aufgetauchte Anschauung, daß eine solche Ersatzklausel in den Katalogen den guten Sitten widerstreite und deshalb nichtig sei, ist nicht haltbar und seitens der Gerichte nicht anerkannt worden.

Nehmen wir nun den Fall, daß eine rechtsgültige Vereinbarung über den Schadenersatz im Falle falscher oder mangelhafter Lieferung nicht getroffen worden ist. Dann tritt eine gesetzliche Regelung der Frage ein. In welcher Weise geht diese vor sich? Zunächst ist zu untersuchen, ob ein Verschulden vorliegt und wem es zur Last fällt, denn die Schadenersatzpflicht fällt in den hier in Frage kommenden Fällen weg, wenn ein Verschulden nicht vorhanden ist. Wenn z. B. höhere Gewalt im Spiele steht, so scheidet die Haftbarkeit aus, obwohl diese Fälle nur selten in Frage kommen werden. Ebensowenig kann der Lieferant haftbar gemacht werden, wenn der Käufer den Samen falsch behandelt hat, also ein Kulturfehler zu konstatieren ist. Darüber kann kein Streit herrschen, und es braucht hierauf nicht näher eingegangen zu werden. Freilich ist die Position des Samenhändlers in solchem Falle doch eine ungünstige, da er die kulturwidrige Behandlung des Samens nachweisen muß, was ihm nicht so leicht gelingen wird. Nicht ausgeschlossen, aber beschränkt wird die Ersatzpflicht in den Fällen sein, wo das Verschulden beide Teile trifft. Das ist der Fall, wenn irrtümlich ein falscher oder ein schlechter Samen geliefert wurde und der Handelsgärtner schon bald nach der Aussaat den Fehler erkennen mußte. Dann konnte er weiteren Schaden vermeiden. Er konnte neuen Samen aussäen oder einen anderen nutzbringenden Artikel ankaufen, so daß der Schaden erheblich verringert worden wäre. Läßt sich doch oft die Keimkraft durch unrichtige Saat und mangelhafte Behandlung ungünstig beeinflussen. Trifft den Käufer ein Teil des Verschuldens, so kommt die Bestimmung des Bürgerlichen Gesetzbuches in Frage, nach welcher bei einem Zusammenwirken beider Teile auch der Ersatz des Schadens entsprechend verteilt wird. Wir werden nun weiter Fälle betrachten, wo das Verschulden allein auf den Schultern des Lieferanten liegt.

(Fortsetzung folgt.)